



Änderungen der Erbrechtsverordnung, IV

Kurze Anmerkung: Viele meiner Leser haben mich gefragt, warum ich in den letzten Ausgaben ausschließlich über das spanische Erbrecht schreibe. Grund dafür ist, dass ab August 2015 wichtige Neuerungen in Kraft treten. Diese Änderungen betreffen insbesondere auch deutsche Staatsbürger, die in Spanien resident sind und somit nach spanischem Recht erben und vererben. Insofern ist es dazu zunächst wichtig, die wesentlichen Regelungen des spanischen Erbrechts zu kennen. Daher erläutere ich im zweiten Teil zum spanischen Erbrecht in diesem Artikel die Themen Annahme oder Ausschlagung des Erbes sowie die Erbengemeinschaft. Desweiteren wird das praktische Vorgehen im Erbfall kurz erläutert.

Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Die Annahme muss durch ausdrückliche oder konkludente Handlung erfolgen. Die Ausschlagung muss öffentlich beurkundet werden. Beide Erbverzichtserklärungen sind unwiderruflich. Der vorweggenommene Erbverzicht eines Zwangserben, ist strengstens ausgeschlossen (Art. 816 CC): «Jeder Verzicht oder jede Verfügungen

über das künftige Erbe zwischen dem, der dies schuldet und seinen Zwangserben ist nichtig, und diese können sich nach dessen Tod darauf berufen; aber sie müssen in Anrechnung bringen, was sie für den Verzicht oder die Verfügungen erhalten haben.»

Will der Erbe eine Beschränkung seiner Haftung, so empfiehlt sich eine Annahme (zugunsten des Nachlassverzeichnisses); der Erbe haftet dann nur mit dem Nachlass und nicht mit seinem eigenen Vermögen. Bis zur Klärung der Annahme/Ausschlagung der Erbschaft gilt die Erbmasse als ruhend (herencia yacente). Sollte dennoch eine Entscheidung gefällt werden müssen, kann ein Verwalter berufen werden.

Mehrere Erben befinden sich juristisch in einer auf Teilung angelegten Gemeinschaft. Die Pflichterben (herederos forzosos) gehören dazu, auch wenn das Testament sie vollständig übergangen hat. Nach deutschem Recht stünden sie als Pflichtteilsberechtigten außerhalb der Erbengemeinschaft und hätten nur schuldrechtliche Ansprüche. In Spanien aber werden sie Miteigentümer am Nachlass. Freilich kann die

Zuwendung des Pflichtteils (legítima) auch durch Vermächtnis erfolgen.

Der Testamentsvollstrecker (albacea) hat keine sehr weitgehenden Befugnisse. Der Erblasser kann einen oder mehrere solcher Vollstrecker ernennen. Auf sehr einfache Weise kann außerdem ein Verteiler (partidor) ernannt werden. Dies kann jede Person sein, die nicht Miterbe ist.

VERFAHRENSPRINZIPIEN

Im Folgenden soll ein Überblick über das praktische Vorgehen im Erbfall gegeben werden. Zunächst gilt grundsätzlich (bis August 2015) das Recht der Nationalität des Verstorbenen. Das heißt, liegt kein Testament vor, gilt die Erbfolge gemäß dem Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Hinweis: Trotzdem müssen die spanischen Formvorschriften eingehalten werden, sowie die spanische Erbschaftsteuer hinsichtlich des Vermögens auf spanischem Staatsgebiet beglichen werden. Konkret bedeutet dies, dass, sobald die Eintragung des Eigentümerwechsels in einem öffentlichen Register

(Grundbuch oder Handelsregister) notwendig ist, eine notarielle Erbschaftsannahme gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nach deutschem Recht wird man Erbe ohne Erbschaftsannahmeerklärung, denn das Vermögen des Erblassers geht mit dem Tod unmittelbar auf den Erben über. Einer Erbschaftsannahme bedarf es also nicht. Befindet sich im Nachlass jedoch in Spanien befindliches Vermögen in Form von Immobilien- oder Kapitalvermögen, müssen sich die Erben an die Formvorschriften des spanischen Rechtes halten, um eine Umschreibung des Vermögens durchsetzen zu können. Alle Urkunden müssen im Original und, falls sie ausländischer Natur sind, mit der Apostille versehen und übersetzt vorgelegt werden.

Wenn mehrere Erben vorhanden sind, wird die Erbengemeinschaft Erbe des Vermögens des Verstorbenen. Es ist möglich, eine Erbauseinandersetzung im selben Akt mit der Erbschaftsannahme zu vereinbaren. Zur notariellen Erbschaftsannahme müssen alle Erben persönlich oder ihr Vertreter unter Vorlage einer notariellen Vollmacht vor

dem Notar erscheinen. Nach Erteilung der notariellen Erbschaftsannahme wird in der Regel die Erbschaftsteuer bezahlt. Diese wird bei nichtresidenten Erben zentral vom Finanzamt in Madrid bearbeitet. Unter Vorlage der bezahlten Erbschaftsteuer wird dann die Eintragung im jeweiligen Register vorgenommen. Auch Bankkonten, die bei Bekanntgabe des Versterbens des Kontoinhabers unmittelbar gesperrt werden, werden bei Vorlage der bezahlten Erbschaftsteuer freigegeben und auf den oder die Erben umgeschrieben.

Hinweis: Ab dem 17. 8. 2015 wird hier auch ein Europäisches Nachlasszeugnis in Frage kommen. In der Praxis muss dieses Nachlasszeugnis die nationalen Vorgaben eines jeden Mitgliedstaates erfüllen. Sehr wahrscheinlich wird das Nachlasszeugnis in Spanien von einem Notar ausgestellt werden.

DR. FRÜHBECK ABOGADOS

C/Ramón Gómez de la Serna, 22.
29602 Marbella. tel. 952 765 225.
www.fruhbeck.com.
Email: marbella@fruhbeck.com